

Versicherteninformation BDK Move On

Inhalt:

1. Wer sind Ihre Versicherer?
2. Zustimmung im Sinn der Datenschutzgesetze und Entbindung von der Schweigepflicht
Allgemeine Bedingungen
3. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
4. Arbeitsunfähigkeitsversicherung
5. Schwere Krankheiten
6. Arbeitslosigkeitsversicherung
Ergänzende Assistance Bedingungen
7. Ergänzende Assistance Bedingungen
8. Assistance Leistung bei Arbeitsunfähigkeit oder schwerer Krankheit
9. Assistance Leistung bei Arbeitslosigkeit
10. Datenschutzrechtliche Erstinformation Ihrer Versicherer

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte nehmen Sie diese Versicherteninformation zu Ihren Unterlagen. Die Versicherteninformation enthält alles Wichtige zu Ihrem Versicherungsschutz.

1. Wer sind Ihre Versicherer?

Die Risiken Arbeitsunfähigkeit und schwere Krankheit sind durch die SOGECAP S.A. d'assurance sur la vie et de capitalisation (Registergericht R.C.S. Nanterre 086 380 730) versichert, das Risiko Arbeitslosigkeit und die Assistance durch die SOGESSUR S.A. (Registergericht R.C.S. Nanterre 379 846 637).

Sitz beider Gesellschaften: **17bis Place des Reflets, Tour D2, 92919 Paris la Défense CEDEX**. Führend ist die SOGECAP S.A. d'assurance sur la vie et de capitalisation. Die Versicherer handeln durch die SOGECAP S. A. Deutsche Niederlassung (Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, HRB 98676) und die SOGESSUR S. A. Deutsche Niederlassung (Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, HRB 133782). Beide sind unter dem gemeinsamen Handelsnamen „Société Générale Insurance“ in Deutschland tätig. **Hauptbevollmächtigter ist Thierry Thibault; Sitz: Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg. Unter dieser Anschrift können Sie die Versicherer im Streitfall verklagen.**

2. Zustimmung im Sinn der Datenschutzgesetze und Entbindung von der Schweigepflicht

2.1. Warum benötigen die Versicherer Ihre Zustimmung, wenn Gesundheitsdaten erfragt und genutzt werden? Und warum ist für uns Ihre Entbindung von der Schweigepflicht notwendig?

Im Versicherungsvertragsgesetz, in der Datenschutzgrundverordnung, im Bundesdatenschutzgesetz und anderen Datenschutzvorschriften findet sich keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherer. Daher brauchen wir Ihre Einwilligungen, um Ihre Daten für Antrag und Vertrag erheben und verwenden zu dürfen.

Auch brauchen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, damit wir Ihre Gesundheitsdaten, z.B. bei Ärzten, erfragen dürfen, denn Ärzte unterliegen der Schweigepflicht.

Als Unternehmen brauchen wir Ihre Schweigepflichtentbindung auch, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Daten an andere Stellen, z.B. Dienstleister der Leistungsfallbearbeitung, weiterleiten zu dürfen. Das beginnt schon mit der Information, ob überhaupt ein Vertrag besteht. Nach § 203 des StGB sind Geheimnisse geschützt, die u. a. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung, einem Arzt oder anderen Personen in Heilberufen anvertraut wurden.

Sie entscheiden selbst, ob Sie die jeweilige Einwilligung/Schweigepflichtentbindung abgeben oder nicht oder jederzeit später mit künftiger Wirkung unter der unten angegebenen Adresse widerrufen. **Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Abschluss oder die Abwicklung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.**

Ihren Widerruf erklären Sie bitte an:

SOGECAP S.A. Deutsche Niederlassung, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg. Oder per E-Mail:
datenschutzversicherung@socgen.com

Ihre Einwilligungserklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützten Daten

- durch die Versicherer SOGECAP S.A. sowie die SOGESSUR S.A. (unter 2.2.).
- mit der Abfrage bei Dritten (unter 2.3.) sowie
- zur Weitergabe an Stellen außerhalb der Société Générale Insurance (unter 2.4. ff).

2.2. Falls die Société Générale Insurance Ihre übermittelten Gesundheitsdaten erheben, speichern und nutzen möchte:

Ich willige ein, dass die Société Générale Insurance meine Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages, vor allem zur Prüfung und Abwicklung eines Leistungsanspruchs, nötig ist.

2.3. Falls Gesundheitsdaten bei Dritten erfragt werden

2.3.1. Gesundheitsdaten von Dritten zur Risikobeurteilung und zur Prüfung der Leistungspflicht

Ab und zu werden Gesundheitsdaten für die Beurteilung bestimmter Risiken gebraucht: z.B. Daten aus Arztpraxen oder Krankenhäusern. Das gilt oft auch, wenn wir die Leistungspflicht prüfen. Wir prüfen dann - falls nötig - Ihre gesundheitlichen Verhältnisse nach den Angaben aus den Unterlagen (Rechnungen, Gutachten, Verordnungen z.B.), die Sie uns einreichen. Und immer dann, wenn wir externe Stellen befragen, brauchen wir von Ihnen die Einwilligung inklusive einer Schweigepflichtentbindung für sich und für diese Stellen. Denn hier greift wieder der § 203 aus dem StGB über geschützte Informationen, die weitergegeben werden. Diese Genehmigung werden wir von Ihnen im Einzelfall einholen.

2.3.2. Erklärungen für den Todesfall

Auch nach dem Tod eines Versicherten kann es erforderlich sein, gesundheitliche Angaben zu prüfen. Dieser Prüfung können Sie jetzt schon – wie hier vorgesehen – zustimmen. Alternativ können Sie diese Entscheidungsbefugnis auch Ihren Erben übertragen. Wir prüfen nur, wenn es erforderlich ist. Hierfür benötigen wir Ihre Zustimmung inklusive einer Schweigepflichtentbindung für uns und für jene Stellen, die Ihre Gesundheitsdaten oder andere Informationen nach § 203 StGB haben.

Für den Fall meines Todes willige ich ein, dass die Société Générale Insurance – soweit es für die Leistungsfallprüfung nötig ist – meine Gesundheitsdaten bei Ärzten, in Krankenhäusern, anderen Krankeninstituten, Pflegeheimen, bei Personenversicherern, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und bei Behörden Tätigen erhebt und für diese Zwecke verwendet.

Ich befreie Beschäftigte der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, damit meine zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie Versicherungsunterlagen aus einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren vor Abschluss an die Société Générale Insurance übermittelt werden.

Ich bin außerdem damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang – wenn nötig – meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten durch die Société Générale Insurance an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für die Société Générale Insurance Tätigen von ihrer Schweigepflicht.

2.4. Falls Ihre Gesundheitsdaten und andere nach § 203 StGB geschützte Daten an Stellen außerhalb der Société Générale Insurance weitergegeben werden:

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich dazu, die Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit einzuhalten.

2.4.1. Wenn Daten an medizinische Gutachter gegeben werden:

Falls zu versichernde Risiken beurteilt werden müssen, oder wenn eine Leistungspflicht geprüft wird, kann es nötig sein, medizinische Gutachter einzuschalten und diesen Daten zu übermitteln. Dazu brauchen wir Ihre Zustimmung und die Entbindung von der Schweigepflicht. Auch hier greift wieder der § 203 aus dem StGB über geschützte Informationen, die weitergegeben werden. Wir informieren Sie über jede dieser Datenübermittlungen.

Ich willige ein, dass die Société Générale Insurance meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, wenn es zur Risikoprüfung oder zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist: Meine Daten werden zweckgebunden verwendet und die Ergebnisse der Société Générale Insurance zur Verfügung gestellt. Im Hinblick auf meine Gesundheits- und andere Daten (§ 203 StGB) entbinde ich die für die Versicherer Tätigen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

2.4.2. Wenn Aufgaben auf andere Unternehmen oder Personen übertragen werden:

Im Einzelfall übertragen wir Aufgaben anderen Dienstleistern oder Gesellschaften der Société Générale-Gruppe damit wir einen zügigen Service bieten können. Das betrifft z.B.

- die telefonische Kundenbetreuung
- die Assistance-Leistungen
- die Schadenbearbeitung
- die Auszahlung von Versicherungsleistungen
- den Einzug der Versicherungsprämie
- die Bearbeitung von Widerrufen oder Kündigungen
- und andere Vertragsanfragen.

Hierbei können Gesundheitsdaten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Falls Ihre geschützten Daten weitergegeben werden,

benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und, wenn erforderlich, für die anderen Stellen. Auch hier greift wieder der § 203 aus dem StGB über geschützte Informationen, die weitergegeben werden.

Im Versicherungsfall werden Sie bezüglich einer möglichen Inanspruchnahme der Assistance-Leistungen durch den Assistancedienstleister kontaktiert.

Ich willige ein, dass die Société Générale Insurance meine Gesundheitsdaten an andere Gesellschaften der Société Générale-Gruppe oder andere Stellen übermittelt: Meine Daten dürfen dort für die genannten Zwecke so erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie es für die Société Générale Insurance gilt. Soweit nötig, entbinde ich die Mitarbeiter der Société Générale Insurance und sonstiger Stellen bei Weitergabe von Gesundheits- und anderer Daten (§ 203 StGB) von ihrer Schweigepflicht.

2.4.3. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Wir geben grundsätzlich keine Informationen über Ihre Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter.

Es gibt aber Situationen, in denen Daten aus dem Versicherungsvertrag, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen, (oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen), Ihrem Versicherungsvermittler bekannt werden.

Das sind z.B. folgende:

- im Rahmen der vertragsbezogenen Beratung
- bei Abschluss bzw. Vermittlung des Versicherungsvertrages

Derjenige, der Ihren Versicherungsvertrag vermittelt hat, erfährt so, dass und mit welchem Inhalt Ihr Versicherungsvertrag zustande kam.

Findet ein Betreuungswechsel von Ihrem Vermittler zu einem anderen statt, könnten dabei Vertragsdaten mit Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse übermittelt werden:

Bei einem solchen Wechsel werden Sie vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert und können dem widersprechen.

Ich willige ein, dass die Société Générale Insurance meine Gesundheits- und sonstigen Daten (nach § 203 StGB) in den oben genannten Fällen – wenn nötig – meinem Versicherungsvermittler zur Verfügung stellt. Diese dürfen dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden.

2.5. Weitere Einwilligungen nach den Datenschutzgesetzen

Ich willige – jederzeit widerrufbar – ein, dass die Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder dem Vertragsverlauf (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an

- Rückversicherer
- andere Versicherer
- den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft übermitteln.

Das geschieht zur Beurteilung des Risikos, zur Abwicklung der Rückversicherung und zur Beurteilung der Ansprüche an andere Versicherer. Diese Einwilligung ist auch dann gültig, wenn kein Versicherungsschutz zustande kommt. Sie ist ebenfalls gültig für entsprechende Prüfungen und Anträge bei anderen beantragten Versicherungsverträgen bzw. bei Abschluss des Versicherungsschutzes und schließt ausdrücklich auch mögliche Gesundheitsangaben ein.

Ich willige – jederzeit widerrufbar – ein, dass die Versicherer meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in Datensammlungen führen: Falls es für den Verlauf meines Versicherungsvertrages nötig ist, dürfen diese Daten an Vermittler oder mit der Vertragsverwaltung und Schadenregulierung betraute Gesellschaften weitergegeben werden.

Allgemeine Bedingungen

3. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für BDK Move On

Liebe Kunden,

in den folgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden Sie alle Informationen zu BDK Move On.

Als Versicherungsnehmer sind Sie verpflichtet, Versicherungsprämien zu zahlen. Diese werden mittels des erteilten SEPA-Lastschriftmandates von Ihrem Konto eingezogen. Es gibt auch ein paar Dinge, die Sie beachten müssen, damit Ihr Versicherungsschutz nicht gefährdet wird. Man nennt diese „Obliegenheiten“.

Die AVB sind in Abschnitte aufgeteilt, damit Sie sich leichter zurechtfinden:

Teil 3. (Allgemeine Versicherungsbedingungen) beschreibt alle allgemeinen Regelungen zu Ihrem Versicherungsvertrag.

Teil 4. – 6. Beschreibt alle risikospezifischen Regelungen zu den abgesicherten Garantien:

- **Arbeitsunfähigkeit**
- **Schwere Krankheit**
- **Arbeitslosigkeit**

Im Anschluss unter Teil 7. – 9. finden Sie nähere Informationen zur Assistance-Leistung.

Leistungen auf einen Blick

Diese Tabelle dient als Überblick. Bitte vergleichen Sie im Einzelnen – insbesondere bezüglich der jeweiligen Voraussetzungen und der Höhe der Leistungen sowie deren Empfänger - die vorliegenden Bedingungen. Assistance-Leistungen finden Sie ab Teil 7.

Die Versicherung schützt Sie vor den folgenden Risiken:

Versichertes Risiko	Karenzeit	Wartezeit	Leistungsumfang	Maximaler Leistungsbetrag- und -dauer	Altersgrenze für die Leistung
Arbeitsunfähigkeit Ab-sicherung nur alternativ zum Risiko „Schwere Krankheiten“	42 Tage	90 Tage	Zahlung der vereinbarten Versicherungsleistung (siehe Versicherungsschein)	Max. 1.500€ monatlich, max. 12 Monate pro Fall	Immer der 67.Geburtstag
Schwere Krankheiten Ab-sicherung nur alternativ zum Risiko „Arbeitsunfähigkeit“	-	90 Tage	Einmalzahlung: 6-fache der monatlich vereinbarten Versicherungsleistung für das Risiko Arbeitsunfähigkeit (siehe Versicherungsschein)	Max. 9.000€ pro Fall	
Arbeitslosigkeit	60 Tage	90 Tage	Zahlung der vereinbarten Versicherungsleistung (siehe Versicherungsschein)	Max. 1.500€ monatlich, max. 12 Monate pro Fall	

* es sind grundsätzlich alle Personengruppen gemeint: w, m, d.

3.1. Wir erklären die Begriffe zu dieser Versicherung

3.1.1. Arbeitnehmer

Sie sind Arbeitnehmer im Sinne dieser AVB, wenn Sie mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Als Minijobber, Auszubildende, Kurzarbeiter, Saisonarbeiter, Hausfrau/-mann, Rentner oder in Elternzeit, sind Sie kein Arbeitnehmer im Sinne dieser Versicherungsbedingungen.

3.1.2. Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn Sie als Arbeitnehmer während der Zeit des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos werden und keiner bezahlten Tätigkeit nachgehen. Ihre unverschuldete Arbeitslosigkeit muss so entstanden sein:

- aufgrund einer Kündigung des Arbeitgebers oder
- einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung im Rahmen eines Vergleiches beim Kündigungsschutzprozess oder
- Sie als Versicherungsnehmer mussten nach Ablauf von 24 Monaten nach Versicherungsbeginn aus gesundheitlichen Gründen kündigen: Dies wird Ihnen vor Ihrer Kündigung durch ein ärztliches Attest eines in Deutschland niedergelassenen Arztes bestätigt.

Außerdem sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Vor Beginn einer Arbeitslosigkeit müssen Sie mindestens 12 Monate ohne Unterbrechung tätig gewesen sein: 6 Monate davon bei demselben Arbeitgeber oder

- wenn die letzte Beschäftigung bis zu Ihrer Arbeitslosigkeit weniger als 6 Monate dauerte, müssen Sie bei Ihrem Arbeitgeber DAVOR mindestens 12 Monate in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis tätig gewesen sein.

In den ersten 24 Monaten nach Versicherungsbeginn muss die Arbeitslosigkeit aus einem unbefristeten Arbeitsverhältnis heraus erfolgen.

Bei Beginn der Arbeitslosigkeit müssen Sie außerdem Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I) nach deutschem Recht in Deutschland haben und während deren Dauer aktiv nach Arbeit suchen.

Endet der Anspruch auf ALG I, genügt ein weiter gehender Anspruch auf ALG II. Falls Sie wegen fehlender Bedürftigkeit nachweislich kein ALG II bekommen, haben Sie trotzdem Anspruch auf Leistung. Ein Minijob hindert Ihre Einstufung als Arbeitsuchender nicht.

Der Versicherungsfall beginnt mit Ablauf des letzten Tages des Arbeitsverhältnisses.

3.1.3. Arbeitslosigkeit für Selbstständige

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn Sie Ihre selbstständige Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen aufgegeben haben. In den zwei vorausgegangenen Kalenderjahren wurden jeweils mindestens 15.000 € Einnahmen jährlich erwirtschaftet. Dieses ist nachzuweisen. Wirtschaftliche Gründe für die Geschäfts- bzw. Betriebsaufgabe sind:

- die gesamten Betriebs- und Geschäftseinnahmen der letzten 6 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles liegen insgesamt unter 6.000 € und
- das Gewerbe wurde abgemeldet bzw. der Betrieb oder das Geschäft aufgegeben und
- Sie als Versicherungsnehmer sind bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet und
- suchen aktiv nach Arbeit.

Der Versicherungsfall beginnt mit dem Tag der Gewerbeabmeldung, spätestens aber mit dem Datum der Arbeitslosmeldung bei der Bundesagentur für Arbeit.

Als Gesellschafter-Geschäftsführer liegt Arbeitslosigkeit auch dann vor, wenn Sie durch Beschluss der Gesellschafterversammlung als Geschäftsführer abberufen wurden.

3.1.4. Arbeitssuchender

Sie sind im Sinn dieser AVB arbeitssuchend, wenn Sie

- arbeitslos sind, und
- Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I) nach deutschem Recht in Deutschland haben und
- aktiv nach Arbeit suchen.

Endet der Anspruch auf ALG I, genügt ein weiter gehender Anspruch auf ALG II. Falls Sie nachweislich kein ALG II bekommen, können Sie trotzdem Anspruch auf Leistung haben. Ein Minijob hindert Ihre Einstufung als Arbeitssuchender nicht.

3.1.5. Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähig im Sinne dieser Bedingungen sind Sie, wenn Sie als Arbeitnehmer im Sinne von 3.1.1., als Selbständiger im Sinne von 3.1.9. oder als Arbeitssuchender im Sinne von 3.1.4. während der Dauer des Versicherungsschutzes, infolge von Krankheit oder Unfallfolgen nach medizinischem Befund vorübergehend außerstande sind, Ihre berufliche Tätigkeit in irgendeiner Weise auszuüben, sie auch tatsächlich nicht ausüben und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen. Ihre Arbeitsunfähigkeit muss von einem in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen und approbierten Arzt attestiert werden und dort auch überprüfbar sein. Der Versicherungsfall beginnt mit dem ersten Tag Ihrer vom Arzt bescheinigten Arbeitsunfähigkeit.

Unter genau diesen genannten Voraussetzungen kann auch die Dienstunfähigkeit von Beamten oder Soldaten eine Arbeitsunfähigkeit nach den vorliegenden Bedingungen darstellen: Beamter oder Soldat sind Sie, wenn Sie als Beamter oder Soldat im statusrechtlichen Sinne in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis stehen, in das Sie unter Aushändigung der vorgeschriebenen Ernennungsurkunde berufen wurden. Sie müssen als Beamter oder Soldat außerstande sein, Ihre berufliche Tätigkeit in irgendeiner Weise auszuüben, was ein in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassener und approbierter Arzt attestieren und was dort auch überprüfbar sein muss. Ferner dürfen Sie Ihre berufliche Tätigkeit auch tatsächlich nicht ausüben und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen. Dies gilt auch für Richter.

3.1.6. Karenzzeit

Karenzzeit ist die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und dem Beginn unserer Leistungspflicht: Sie dauert 42 Tage bei Arbeitsunfähigkeit und 60 Tage bei Arbeitslosigkeit. Für schwere Krankheiten gibt es keine Karenzzeit. Während der Karenzzeit besteht bereits Versicherungsschutz, allerdings erhalten Sie während dieser Zeit noch keine Leistungen, sondern erst hinterher. Wichtig: Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit müssen während der Karenzzeit ununterbrochen angedauert haben. Für die Dauer der Karenzzeit sind Versicherungsprämien zu bezahlen.

3.1.7. Minijob

Ein Minijob ist eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des §8 (1) Nr. 1 Sozialgesetzbuch IV.: Insbesondere, wer derzeit nicht mehr als 450 € im Monat verdient, gilt als Minijobber.

3.1.8. Schwere Krankheit

Eine schwere Krankheit liegt vor, wenn bei dem Versicherungsnehmer eine der folgenden Krankheiten erstmalig während der Dauer des Versicherungsschutzes diagnostiziert wurde:

- 3.1.8.1. Herzinfarkt: Versichert ist ein Herzinfarkt mit dem ersten akuten Auftreten eines Herzinfarktes, d.h. das Absterben eines Teils des Herzmuskels infolge unzureichender Blutzufuhr zum Herzmuskel (Myokard). Nicht versichert sind: stumme Infarkte (Mikroinfarkte) sowie Angina Pectoris.
- 3.1.8.2. Schlaganfall: Versichert ist ein Schlaganfall als eine Schädigung des Gehirns durch einen in Folge einer Gehirnblutung, Thrombose oder Embolie erlittenen Hirninfarkt mit dauerhaften neurologischen Folgeerscheinungen. Nicht versichert sind: Transitorisch ischämische Attacken (TIA) und reversible (sich zurückbildende) neurologische Defizite und äußere Verletzungen.
- 3.1.8.3. Blindheit: Blindheit liegt vor bei einem vollständigen, dauerhaften und nicht mehr behebbaren Verlust des Sehvermögens beider Augen, der nicht durch medizinische oder optische Maßnahmen verbessert werden kann.
- 3.1.8.4. Taubheit: Taubheit liegt vor bei einem vollständigen, dauerhaften und nicht mehr behebbaren Verlust des gesamten Hörvermögens auf beiden Ohren, der nicht durch medizinische oder technische Maßnahmen verbessert werden kann.
- 3.1.8.5. Krebs: Versichert ist Krebs (unabhängig davon, welches Organ von Krebs befallen ist) als ein bösartiger Tumor, der charakterisiert ist durch eigenständiges, unkontrolliertes Wachstum, infiltrative Wachstumstendenzen (in Gewebe eindringendes Tumorstadium) und Metastasierungstendenzen. Versichert sind insbesondere maligne (bösartige) Tumorformen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Lymphsystems einschließlich Leukämien, Lymphomen und Morbus Hodgkin.

Folgende Krebsarten sind nicht versichert:

- Präkanzerosen (Vorstadien einer Krebserkrankung)
- Carcinoma in situ (Krebs im Frühstadium)
- Zervikale Dysplasien (Vorstadien des Gebärmutterhalskrebses) CIN 1, CIN 2 und CIN 3
- Alle Hautkrebserkrankungen (maligne, d.h. bösartige, Melanome mit einer Tumordicke von mehr als 1,5 mm nach Breslow sind jedoch versichert)
- Frühe Stadien des Prostatakarzinoms mit einem Gleason Grad von 6 oder weniger oder einem Stadium T1N0M0 und T2N0M0
- Papilläres Mikrokarzinom der Schilddrüse und der Blase
- Chronische lymphatische Leukämie mit einem Rai Stadium unter 1
- Alle malignen (bösartigen) Tumore bei gleichzeitigem Vorliegen einer HIV-Infektion
- Rezidive (Neuaufreten des Krebses) und Metastasen (Tochtergeschwulste) eines Krebsleidens, das vor Abschluss des Versicherungsvertrages bestanden hat und das Auftreten eines Zweitkrebses z. B. in einem anderen Organ.

3.1.9. Selbstständiger

Als selbstständig für diese Versicherungsbedingungen gelten Sie, wenn Sie einer nicht sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen und Sie leben einzig und allein nur von dieser Tätigkeit, nicht von anderen Quellen. Mit Ihrer Betätigung möchten Sie dauerhaft Gewinn erzielen. Es gelten unterschiedliche Regeln für folgende Gruppen:

Gruppe I: Gewerbetreibende einschließlich Vertretern, Vermittlern und Maklern	Eine Gewerbeanmeldung ist erforderlich
Gruppe II: Landwirte	Eine Gewerbeanmeldung ist nicht erforderlich
Gruppe III: Freiberufler	Eine Gewerbeanmeldung ist nicht erforderlich, aber es muss eine berufsständische Zulassung vorliegen

Als Nachweis, dass Sie Ihren Lebensunterhalt mit dieser Tätigkeit verdienen, haben Sie aus den zwei vorangegangenen Kalenderjahren vor Eintritt des Versicherungsfalles nachweislich mindestens 15.000 € Betriebseinnahmen (Gruppe I und Gruppe II) bzw. Geschäftseinnahmen (Gruppe III) jährlich erwirtschaftet. Einkünfte aus Mutterschutz-, Elternzeit oder als Minijobber gehören nicht dazu.

3.1.10. Unfall

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte während der Laufzeit des Versicherungsschutzes durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

3.1.11. Wartezeit

Zu Beginn des Versicherungsschutzes startet eine Wartezeit von 90 Tagen für die Risiken Arbeitsunfähigkeit bzw. schwere Krankheit und Arbeitslosigkeit. In dieser Wartezeit haben Sie noch keinen Anspruch auf eine Versicherungsleistung. Ein Versicherungsfall, der innerhalb dieser 90 Tage eintritt, ist also nicht versichert: auch dann nicht, wenn der Versicherungsfall über die Wartezeit hinaus besteht. Die Wartezeit gilt nicht bei Unfall. In der Wartezeit sind Versicherungsprämien zu bezahlen.

3.2. Wer kann BDK Move On erhalten?

Versicherungsschutz kann nur gewährt werden, wenn Sie Ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, bei Abschluss der Versicherung mindestens 18 Jahre (Mindesteintrittsalter) und maximal 65 Jahre alt sind (Höchstesintrittsalter) sowie zum versicherbaren Personenkreis gehören.

Das Höchstalter für die einzelnen Risiken, d.h. das Alter bis zu dem noch eine Leistung aus der Versicherung in Anspruch genommen werden kann, beträgt 67 Jahre. Siehe hierzu auch 3.5.

3.3. Was ist versichert?

3.3.1. Versichert sind die Risiken

- Arbeitsunfähigkeit bzw. schwere Krankheit
- Arbeitslosigkeit
- Assistance

Bevorstehende Schadenfälle, von denen Sie bereits vor Vertragsabschluss Kenntnis haben, sind nicht versichert. Erhöhungen der Versicherungssumme, die in Kenntnis eines bevorstehenden Versicherungsfalles erfolgten, sind ebenfalls nicht versichert.

3.3.2. Der BDK Move On kann Sie gegen die Risiken Arbeitsunfähigkeit bzw. schwere Krankheiten und Arbeitslosigkeit versichern. Ihr beruflicher Status bei Abschluss des Vertrages entscheidet darüber ob Sie nur Arbeitsunfähigkeit bzw. schwere Krankheiten versichern können oder zusätzlich das Risiko Arbeitslosigkeit. Jedes versicherte Risiko beinhaltet die jeweiligen Assistanceleistungen.

3.3.3. Bei Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit zahlen wir, Ihre Versicherer, im Rahmen der Versicherungsbedingungen die vereinbarte monatliche Versicherungsleistung für maximal 12 Monate pro Versicherungsfall und monatlich maximal 1.500 €.

Bei schwerer Krankheit zahlen wir Ihnen einmalig das 6-fache der monatlich vereinbarten Versicherungsleistung für Arbeitsunfähigkeit. Den Betrag nennt man „Versicherungssumme“. Diese ist auf maximal 9.000 € pro Schadenfall begrenzt.

3.4. Kann ich meine versicherten Risiken und Versicherungsleistungen nachträglich ändern?

3.4.1. Sie haben die Möglichkeit, Ihren Versicherungsschutz nachträglich um das Risiko Arbeitslosigkeit zu verringern. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, die Versicherungssummen für Arbeitsunfähigkeit bzw. schwerer Krankheit und Arbeitslosigkeit nachträglich zu senken.

3.4.2. Möchten Sie Ihren Versicherungsschutz nachträglich um das Risiko Arbeitslosigkeit erweitern, ist auch dies im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen möglich. In diesem Fall gelten für das Risiko Arbeitslosigkeit sämtliche Regelungen wie sie auch beim Abschluss Ihrer Versicherung gegolten hätten, insb. beginnt eine Wartezeit von 90 Tagen.

3.4.3. Sie können Ihre Versicherungssummen zudem jederzeit, ohne erneute Wartezeit, erhöhen. Voraussetzung hierfür ist der Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- Heirat oder Scheidung des Versicherungsnehmers.
- Aufnahme eines Immobiliendarlehens von mindestens 100.000€ durch den Versicherungsnehmer.
- Adoption eines Kindes durch den Versicherungsnehmer
- Geburt eines Kindes des Versicherungsnehmers
- Abschluss einer beruflich anerkannten Qualifikation (z.B. Studium, Berufsausbildung, Meisterbrief)
- Beginn einer Vollzeitätigkeit in Festanstellung

Der Antrag auf Erhöhung muss spätestens 6 Monate nach Eintritt des Ereignisses erfolgen und ist durch einen entsprechenden Nachweis zu belegen z.B. einer Heiratsurkunde bei Heirat.

3.4.4. Für sämtliche nachträgliche Änderungen gilt:

- Versicherungssummen können nur innerhalb der monatlichen Mindest- bzw. Höchstleistung in Höhe von mindestens 150 € und höchstens 1.500 € vorgenommen werden
- Änderungen sind erst nach Ablauf der Widerrufsfrist möglich
- die Restlaufzeit Ihres Versicherungsvertrages beträgt mindestens 12 Monate
- Änderungen sind nur 2-mal während der Vertragslaufzeit möglich, hiervon ausgenommen sind Änderungen im Sinne von 3.4.3.

Für Ihre Änderungen stellen wir Ihnen einen Nachtrag zu Ihrem Versicherungsschein aus. Sämtliche Änderungen werden erst zum im Nachtrag angegebenen Datum wirksam.

3.5. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz und wann können Sie Leistungen erhalten?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, nicht aber vor Zugang des Versicherungsscheines oder einer schriftlichen Annahmeerklärung beim Versicherungsnehmer.

Bitte beachten Sie, dass für sämtliche Risiken eine Wartezeit von 90 Tagen gilt. Die Wartezeit gilt nicht bei Unfall, siehe hierzu auch 3.1.1..

3.6. Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz endet:

- mit Ihrem Tod oder
- mit der Kündigung des Versicherungsvertrages bzw. einzelner Risiken oder
- mit dem Tag an dem Sie Ihren ständigen Wohnsitz ins Ausland verlegen.

Der Versicherungsschutz endet außerdem:

- bei Arbeitsunfähigkeit, schwerer Krankheit und Arbeitslosigkeit am 67. Geburtstag.
- in der Arbeitsunfähigkeits- oder Arbeitslosigkeitsversicherung mit dem Tag der Genehmigung einer unbefristeten vollen Erwerbsunfähigkeit bzw. mit Bezug einer Ruhestands- oder Altersrente.

Zur Assistance vgl. Teil 7. – 9. Die Assistancedienstleistungen bilden mit dem zugrundeliegenden Risiko eine Einheit, so dass die jeweiligen Altersgrenzen auch für die entsprechenden Assistancedienstleistungen gelten.

3.7. So können Sie den Versicherungsschutz beenden

Nach Ablauf der Widerrufsfrist können Sie den Versicherungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende jederzeit kündigen. Zur Einhaltung der Frist ist der Zugang Ihrer Erklärung entscheidend. Die Kündigung ist uns gegenüber in Textform zu erklären (z. B. per Brief, Telefax, E-Mail) zu erklären. Die Anschrift lautet: **Soci t  G n rale Insurance, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg, Fax: 040 271 656-195, E-Mail: vertragservice@socgen.com**

3.8. Wann ist die Versicherungspr mie zu zahlen?

Die erste Versicherungspr mie wird mit Beginn des Versicherungsschutzes (siehe 3.5.) f llig. Die Pr mie wird jeweils vorsch ssig zum 01. des Monats f llig und beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Monat. Die Pr mie wird mittels des erteilten SEPA-Lastschriftmandates von Ihrem Konto eingezogen. Der Tag des tats chlichen Pr mieneinzugs kann vom 01. abweichen. Der Bezug einer monatlichen Leistung wegen Arbeitsunf higkeit oder Arbeitslosigkeit hat keine Auswirkung auf Ihre Pflicht, die Versicherungspr mie zu zahlen.

3.9. Was passiert, wenn die Versicherungspr mie zu sp t oder nicht gezahlt wird?

Erstpr mie

- 3.9.1. Wird die erste Pr mie nicht rechtzeitig gezahlt, k nnen wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zur cktreten. Wir sind nicht zum R cktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- 3.9.2. Ist die erste Pr mie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir als Ihre Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auff lligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Die Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Folgepr mie

- 3.9.3. Zahlen Sie eine monatliche Folgepr mie nicht rechtzeitig bzw. kann diese nicht rechtzeitig eingezogen werden, k nnen wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.
- 3.9.4. F r einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entf llt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- 3.9.5. Ferner k nnen wir nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer K ndigungsfrist k ndigen, wenn Sie sich noch immer mit den Pr mien, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir k nnen die K ndigung bereits mit der Fristsetzung erkl ren. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge m ssen wir Sie ebenfalls hinweisen.
- 3.9.6. Sie k nnen den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere K ndigung wirksam geworden ist. Nachzahlen k nnen Sie nur innerhalb eines Monats nach der K ndigung oder, wenn die K ndigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf. Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die K ndigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. F r Versicherungsf lle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

3.10. Wer bekommt die Versicherungsleistung?

- Sie als Versicherungsnehmer erhalten die Versicherungsleistung aus dem Schutz für Arbeitsunfähigkeit bzw. schwere Krankheit sowie Arbeitslosigkeit im Schadenfall. Wir leisten die Zahlung zugunsten eines auf den Versicherungsnehmer lautendes Konto.
- Zur Assistance vgl. Teil 8. -10. Die Leistungen aus der Assistance Versicherung erbringen wir zugunsten des Versicherungsnehmers.

3.11. Gibt es einen Rückkaufswert oder eine Überschussbeteiligung?

Der Rückkauf der Versicherung ist nicht möglich. Somit besteht kein Rückkaufswert. Die Versicherung ist nicht überschussberechtig.

3.12. Wann dürfen wir die AVB verändern oder anpassen?

- Sollte eine Bestimmung dieser AVB durch eine höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt werden, können wir diese durch eine neue Regelung ersetzen, falls dies zur Fortführung des Versicherungsvertrages notwendig ist oder falls das Festhalten an dem Vertrag ohne eine neue Regelung für eine oder beide Vertragsparteien eine unzumutbare Härte darstellen würde.
- Eine Bedingungsanpassung ist nur zulässig, wenn die entstandene Regelungslücke nicht durch eine gesetzliche Bestimmung geschlossen werden kann. Die neue Regelung muss Ihre Belange angemessen berücksichtigen und darf Sie insbesondere nicht schlechter stellen, als Sie bei Abschluss des Versicherungsvertrages standen.
- Die geänderten Bedingungen teilen wir Ihnen zumindest in Textform mit, unter Erläuterung von Grund, Inhalt und Folgen der Änderung. Die geänderten Bedingungen gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe zumindest in Textform widersprechen. Hierauf werden wir Sie bei Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

3.13. Ist eine Prämien- oder Leistungsanpassung möglich? Was darf der Versicherer?

- 3.13.1. Wir sind berechtigt, die Prämie neu festzusetzen, wenn
- sich unser Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und unvorhersehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Prämie geändert hat, und
 - die nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Prämie angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllung der Versicherungsleistung durch uns zu gewährleisten, und
 - ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die vorstehenden Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat.
- Das wäre z.B. der Fall, wenn der von dem Treuhänder ermittelte Durchschnitt der Schadenszahlungen in der maßgeblichen Risikogruppe für das vergangene Kalenderjahr den Durchschnitt der Schadenszahlungen für das dem vorangegangenen Kalenderjahr um mindestens 5 % überschreitet.
- Die Erhöhung der Prämie findet im gleichen prozentualen Verhältnis statt. Veränderungen unter 5 % werden nicht angepasst.
- Darüber hinaus, wenn der Gesetzgeber die Versicherungssteuer neu festlegt.
- 3.13.2. Sollte die Anpassung der Prämie aufgrund einer Steuererhöhung oder einer Besteuerungsgrundlage erfolgen, so entfällt die Treuhänderbestätigung. Die Anpassung gilt ab dem Tag, an dem die Veränderung in der Rechnungsgrundlage eintritt.
- 3.13.3. Im Falle einer Prämienhöhung gemäß 3.13.1. verpflichten wir uns, Sie mindestens 2 Monate vor dem Datum der tatsächlichen Anpassung zu informieren. Zusammen mit dieser Mitteilung werden wir Sie darauf hinweisen, dass Ihnen im Falle einer Prämienhöhung das Recht zusteht, den Versicherungsvertrag innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht kommt nicht zum Tragen, wenn die Prämienanpassung durch eine Steuererhöhung verursacht wird.

3.14. Was müssen Sie bei Mitteilungen zum Versicherungsvertrag beachten?

Bitte senden Sie alle Mitteilungen, die den Versicherungsvertrag betreffen in Textform (z. B. Brief, Telefax oder E-Mail). Mitteilungen, die für den Versicherer bestimmt sind, werden wirksam, sobald sie der **Société Générale Insurance, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg, Fax: 040 271 656-195, E-Mail: vertragservice@socgen.com** zugegangen sind.

3.15. Änderungen von Namen und Adressen immer sofort mitteilen

Namen und Adressen sowie Kontoverbindungen können sich ändern: Diese Änderungen sollten Sie sofort der Société Générale Insurance in Hamburg mitteilen, denn Ihre Daten sind nun anders als zu Versicherungsbeginn. Sind Ihre Daten nicht aktuell, so kann das für Sie nachteilig sein, da wir einen Brief per Einschreiben nur an den uns zuletzt bekannten Namen und die letzte Adresse senden können. In diesem Fall gilt unsere Willenserklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Bitte beachten Sie für den Fall der Verlegung Ihres ständigen Wohnsitzes ins Ausland 3.6. gemäß diesen Bedingungen.

3.16. Welches Recht und welche Sprache finden Anwendung?

- 3.16.1. Für den Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 3.16.2. Alle Informationen werden in deutscher Sprache erteilt. Auch während der Laufzeit des Vertrags erfolgt die Korrespondenz und Kommunikation mit Ihnen ausschließlich in deutscher Sprache.

3.17. Wo ist der Gerichtsstand?

- 3.17.1. Bei Klagen gegen uns aus dem Versicherungsvertrag richtet sich die Zuständigkeit des Gerichts nach unserem Sitz oder dem Sitz, der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung den Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 3.17.2. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens, Liechtenstein oder der Schweiz, ist das für den Ort unseres Geschäftssitzes zuständige Gericht zuständig.

3.18. Falls Sie sich beschweren möchten

Bitte richten Sie Ihre Beschwerde vorrangig an die **Société Générale Insurance, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg**, Telefon: 040 271656-190. Wir sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.: Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. **Der Ombudsmann der Versicherungen (eine Art Schiedsrichter) ist per Post an „Versicherungsbund e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin“, oder über www.versicherungsombudsmann.de zu erreichen.** Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmannes nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Rechtsweg offen. **Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde L’Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (französische Aufsichtsbehörde), 4 Place de Buda- pest CS 92459, 75436 Paris, Frankreich, oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main, zu wenden.**

3.19. Ansprüche können verjähren

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

3.20. Was gilt bei Sanktionen und Embargos

Wir sind dann nicht verpflichtet, diesem Versicherungsvertrag nachzukommen und/oder Versicherungsleistungen zu bezahlen, soweit und solange dem Wirtschafts-, Handels – oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

4. Arbeitsunfähigkeitsversicherung

4.1. Unter welchen Voraussetzungen sind Sie gegen Arbeitsunfähigkeit versichert?

Ihr persönlicher Status bei Eintritt des Versicherungsfalls bestimmt, ob Sie gegen Arbeitsunfähigkeit oder gegen schwere Krankheiten versichert sind. Ändert sich dieser Status während eines laufenden Versicherungsfalles, so hat das keinen Einfluss auf den laufenden Fall.

Ihr Status bei Eintritt des Versicherungsfalles	Versicherungsschutz
Arbeitnehmer/ Selbstständige/ Beamte/ Soldaten/ Arbeitssuchende	Arbeitsunfähigkeit - siehe hierzu Abschnitt 4
Alle Versicherungsnehmer, die nicht unter den Begriff Arbeitnehmer/ Selbstständige/ Beamte/ Soldaten/ Arbeitssuchende fallen	Schwere Krankheit – siehe hierzu Abschnitt 5

4.2. Welche Versicherungsleistungen gibt es bei einer Arbeitsunfähigkeit?

Die Arbeitsunfähigkeitsversicherung sichert Sie für den Fall der Arbeitsunfähigkeit in Höhe der vereinbarten monatlichen Versicherungsleistung ab.

4.3. Wann gelten Sie im Sinn dieser Versicherungsbedingungen als arbeitsunfähig?

Wann Sie arbeitsunfähig sind, ergibt sich aus der Begriffserklärung in 3.1.5. dieser Bedingungen. Der Versicherungsfall beginnt mit dem ersten Tag der vom Arzt bescheinigten Arbeitsunfähigkeit.

4.4. Welche Wartezeit gilt bei Arbeitsunfähigkeit?

Nach 90 Tagen Wartezeit (siehe 3.1.11) können Sie Leistungen im Falle einer Arbeitsunfähigkeit erhalten. Eine Arbeitsunfähigkeit, die innerhalb dieser Wartezeit eintritt, ist nicht versichert. Auch dann nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit über die Wartezeit hinweg besteht. Die Wartezeit entfällt, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Unfall verursacht ist, der nach Beginn des Versicherungsschutzes passiert ist.

4.5. Wie viel Leistung gibt es bei Arbeitsunfähigkeit und wie lange?

Wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt, zahlen wir nach Ablauf der Karenzzeit (erklärt in Teil 3.1.6.) von 42 Tagen bei weiterhin bestehender Arbeitsunfähigkeit die vereinbarte monatliche Versicherungsleistung. Es werden monatlich maximal 1.500,- € gezahlt. Die Leistung ist auf 12 Monate pro Versicherungsfall begrenzt. Details zur vereinbarten Leistung entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Wenn Sie arbeitsunfähig werden, melden Sie uns bitte den Leistungsanspruch unverzüglich (z. B. Telefon oder E-Mail) unter: **Société Générale Insurance, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg, Tel: 040 271 656-190, E-Mail: vertragservice@socgen.com**

Wir stellen Ihnen dann einen Leistungsantrag (Brief oder E-Mail) zur Verfügung, den Sie bitte ausfüllen und zurücksenden. Erfolgt die Anzeige später als 90 Tage nach dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, beginnt unsere Leistungspflicht erst mit dem laufenden Monat, in dem die Meldung erfolgt ist, es sei denn, die Verzögerung war nicht durch Sie zu vertreten.

- 4.5.1 Der Anspruch auf Zahlung der Versicherungsleistung endet, wenn
- die Arbeitsunfähigkeit endet
 - Sie unbefristet berufs- oder erwerbsunfähig werden
 - Sie Leistungen aus unserer Arbeitslosigkeitsversicherung erhalten
 - Ihr Versicherungsschutz insgesamt endet (siehe 3.6.)
- 4.5.2 Halten Sie sich länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb der Europäischen Union auf, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen, solange dieser Aufenthalt dauert. 3.6. bleibt bestehen.

4.6. Gibt es auch Leistungen bei mehrfacher Arbeitsunfähigkeit?

- 4.6.1. Wenn während einer bestehenden versicherten Arbeitsunfähigkeit eine neue Krankheit oder ein Unfall, die eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, eintritt, können wir mehrfach leisten. Das gilt nur, wenn es sich um einen neuen Versicherungsfall handelt. Das ist so, wenn die neue Krankheit mit der bereits bestehenden Arbeitsunfähigkeit in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.
- 4.6.2. Werden Sie innerhalb von 60 Tagen nach Genesung wegen der gleichen Erkrankung oder Unfallfolgen erneut arbeitsunfähig, betrachten wir dies als ein und denselben Versicherungsfall. Die bisher geleisteten Zahlungen werden auf den Höchstleistungsanspruch (siehe 3.3.3.) angerechnet. In diesem Fall beginnt die Karenzzeit nicht erneut.

4.7. Ihre Pflichten im Versicherungsfall „Arbeitsunfähigkeit“

- 4.7.1. Wenn Sie Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit anfordern, reichen Sie uns bitte gleich folgende Unterlagen ein:
- ein ärztliches Attest über Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit mit Diagnose (auch „gelber Schein“ genannt) sowie
 - einen Nachweis über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit (z. B. Kopie der letzten Gehaltsabrechnung) bzw. Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit, dass die Sie arbeitssuchend sind; bei Selbstständigen eine Kopie der Gewerbeanmeldung; bei Beamten sowie Soldaten eine Kopie der Ernennungsurkunde und eine Kopie der letzten Gehaltsabrechnung bzw. Besoldungsabrechnung oder andere Nachweise; sowie
 - bei fortlaufender Arbeitsunfähigkeit einen monatlichen Nachweis vom behandelnden Arzt, dass die Arbeitsunfähigkeit weiterhin besteht mit Angabe der Diagnose (Folgenachweis).
- 4.7.2. Mögliche Kosten für diese Nachweise trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
- 4.7.3. Die Kosten für ergänzende medizinische Auskünfte tragen wir.
- 4.7.4. Sie sind verpflichtet, sich von einem durch uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, falls wir Sie dazu auffordern. Dann allerdings auf unsere Kosten.
- 4.7.5. Das Ende Ihrer Arbeitsunfähigkeit und die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

4.8. Was passiert, wenn diese Pflichten nicht erfüllt werden?

Wird eine der in 4.7. genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder arglistig verletzt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt außerdem bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung den Umfang oder die Feststellung unserer Leistungspflicht nicht beeinflusst, es sei denn, die Obliegenheit wurde arglistig verletzt. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung von Auskunft- oder Aufklärungspflichten tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte schriftliche Mitteilung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

4.9. Welche Ausschlüsse gibt es bei der Versicherung für Arbeitsunfähigkeit?

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch Folgendes verursacht wird:

- durch absichtlich herbeigeführte Krankheiten oder Unfälle oder als Folge der Weigerung, sich wegen Krankheiten oder Unfällen behandeln zu lassen;
- durch vorsätzliche versuchte Selbsttötung im Laufe der ersten zwei Versicherungsjahre. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist, bleibt der Leistungsanspruch bestehen;
- durch Folgen eines Bürgerkrieges oder Krieges, eines Aufstands, eines Aufruhrs, Attentats, einer terroristischen Handlung, sofern Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben;
- durch eine Sucht (z. B. Drogen- oder Medikamentenmissbrauch), durch Alkoholismus oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung;
- durch Einwirkung von Kernenergie, sei es mittelbar oder unmittelbar;

- durch chirurgische Eingriffe und medizinische Behandlungen, die nicht aus medizinischen Gründen durchgeführt wurden (z. B. Schönheitsoperationen, Brustvergrößerungen, Piercings);
- wenn Sie vorsätzlich eine Straftat versuchen oder verüben oder
- durch Schwangerschaft, Geburt und deren medizinische Folgen während des gesetzlichen Mutterschutzes. Dies gilt sinngemäß auch für Selbstständige, Arbeitssuchende, Beamte sowie Soldaten.

Sind Sie bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits arbeitsunfähig, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung für diesen Fall der Arbeitsunfähigkeit.

5. Schwere Krankheiten

5.1. Unter welchen Voraussetzungen sind Sie gegen schwere Krankheiten versichert?

Ihr persönlicher Status bei Eintritt des Versicherungsfalls bestimmt, ob Sie gegen Arbeitsunfähigkeit oder gegen schwere Krankheiten versichert sind. Ändert sich dieser Status während eines laufenden Versicherungsfalles, so hat das keinen Einfluss auf den laufenden Fall.

Ihr Status bei Eintritt des Versicherungsfalles	Versicherungsschutz
Arbeitnehmer/ Selbstständige/ Beamte/ Soldaten/ Arbeitssuchende	Arbeitsunfähigkeit - siehe hierzu Abschnitt 4
Alle Versicherungsnehmer, die nicht unter den Begriff Arbeitnehmer/ Selbstständige/ Beamte/ Soldaten/ Arbeitssuchende fallen	Schwere Krankheit – siehe hierzu Abschnitt 5

5.2. Welche Wartezeit gilt bei schwerer Krankheit?

Nach 90 Tagen Wartezeit (siehe 3.1.11.) können Sie Leistungen im Falle einer schweren Krankheit erhalten. Eine schwere Krankheit, die innerhalb dieser Wartezeit erstmalig diagnostiziert wird, ist nicht versichert. Auch dann nicht, wenn die schwere Krankheit über die Wartezeit hinweg besteht. Die Wartezeit entfällt, wenn die schwere Krankheit durch einen Unfall verursacht wurde, der nach Beginn des Versicherungsschutzes passiert ist.

5.3. Welche Versicherungsleistungen gibt es bei schwerer Krankheit?

Wenn eine schwere Krankheit während der Dauer der Versicherung erstmalig diagnostiziert wird (Versicherungsfall), zahlen wir das Sechsfache der monatlich vereinbarten Versicherungsleistung für das Risiko Arbeitsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Erstdiagnose. Diese Leistung ist auf insgesamt maximal 9.000 € begrenzt. Details zu Ihrem Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Bitte melden Sie uns den Leistungsanspruch im Fall von schwerer Krankheit unverzüglich (z. B. Telefon oder E-Mail) unter: **Société Générale Insurance, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg, Tel: 040 271 656-190, E-Mail: vertragsservice@socgen.com**

5.4. Wann liegt eine schwere Krankheit im Sinne dieser Bedingungen vor?

Eine schwere Krankheit liegt vor, wenn bei Ihnen als Versicherungsnehmer eine der in 3.1.8. genannten Krankheiten erstmalig während der Dauer des Versicherungsschutzes diagnostiziert wurde.

5.5. Gibt es auch Leistungen bei mehrfacher schwerer Erkrankung?

Für jede der fünf schweren Krankheiten erfolgt die Leistung pro Krankheit ein Mal. Auch dann, wenn ein Krankheitstyp in anderer Form wiederkehren sollte (z. B. eine Art von Krebs und später eine andere Krebsart), erfolgt nur eine Leistung – das gilt auch dann, wenn zwischen den Erkrankungen eine gewisse Zeitspanne liegt.

5.6. Ihre Pflichten im Versicherungsfall „schwere Krankheit“

5.6.1. Bei schwerer Krankheit reichen Sie unverzüglich jeweils folgende Unterlagen ein:

- Herzinfarkt: ein Befund mit folgender Diagnostik: typische Brustschmerzen, frische typische EKG-Veränderungen, Erhöhung der herzspezifischen Enzyme, einschließlich CPK-MB. Die Diagnose muss durch einen Internisten/Kardiologen nach den Regeln der WHO erstellt werden.
- Schlaganfall: ein entsprechender fachärztlicher Befund mit bildgebender Diagnostik (z.B. Computertomographie oder Kernspintomographie)
- Krebs: ein entsprechender histologischer Befund eines Onkologen oder Pathologen.
- Blindheit oder Taubheit ein entsprechender Facharztbericht mit Angabe der durchgeführten Diagnostik und den erhobenen Befunden.

5.6.2. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten unter 5.6.1. trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht. Zur Klärung der Leistungspflicht kommt es vor, dass wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen und selbst erforderliche

Erhebungen anstellen. Die Kosten für *ergänzende medizinische Auskünfte* tragen wir als Versicherer.

- 5.6.3. Auf unseren Wunsch hin sind Sie verpflichtet, sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, dann allerdings auf unsere Kosten.

5.7. Was passiert, wenn diese Pflichten nicht erfüllt werden?

Wird eine der in 5.6. genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder arglistig verletzt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt außerdem bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung den Umfang oder die Feststellung unserer Leistungspflicht nicht beeinflusst, es sei denn, die Obliegenheit wurde arglistig verletzt. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung von Auskunfts- oder Aufklärungspflichten tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte schriftliche Mitteilung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

5.8. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz für schwere Krankheit ausgeschlossen?

Wurde bei Ihnen bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes oder innerhalb der Wartezeit eine schwere Krankheit im Sinne von 4.1.8. diagnostiziert, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung für diesen Fall der schweren Krankheit.

6. Arbeitslosigkeitsversicherung (sofern mitversichert – siehe Versicherungsschein)

6.1. Welche Leistung enthält der Schutz gegen Arbeitslosigkeit?

Die Arbeitslosigkeitsversicherung sichert Sie für den Fall der Arbeitslosigkeit in Höhe der vereinbarten monatlichen Versicherungsleistung ab.

6.2. Wann gelten Sie im Sinne dieser AVB als arbeitslos?

Wann Sie arbeitslos sind, ergibt sich aus der Begriffserklärung unter 3.1.2. und 3.1.3. dieser AVB.

6.3. Welche Wartezeit gilt bei Arbeitslosigkeit?

Nach 90 Tagen Wartezeit (siehe 3.1.11.) können Sie Leistungen im Falle einer Arbeitslosigkeit erhalten. Wird eine Kündigung in der Wartezeit ausgesprochen oder ein Aufhebungsvertrag abgeschlossen, so ist diese Arbeitslosigkeit nicht versichert. Auch dann nicht, wenn die Arbeitslosigkeit über die Wartezeit hinweg besteht. Die Wartezeit entfällt, wenn die Arbeitslosigkeit infolge eines Unfalls eintritt, der nach Beginn des Versicherungsschutzes passiert ist.

6.4. Welche Versicherungsleistungen gibt es bei einer Arbeitslosigkeit?

- 6.4.1. Werden Sie während der Dauer der Versicherung nach Ablauf der Wartezeit unverschuldet arbeitslos (siehe 3.1.2. und 3.1.3.), zahlen wir nach Ablauf der Karenzzeit von 60 Tagen (siehe 3.1.6.) bei weiterhin bestehender Arbeitslosigkeit die vereinbarte Versicherungsleistung. Es werden monatlich maximal 1.500,- € gezahlt. Die Leistung ist auf 12 Monate pro Versicherungsfall begrenzt. Details zur vereinbarten Leistung entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.
- 6.4.2. Wenn Sie arbeitslos werden, melden Sie uns bitte den Leistungsanspruch unverzüglich (z. B. Telefon oder E-Mail) unter: **Société Générale Insurance, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg, Tel: 040 271 656-190, E-Mail: vertragservice@socgen.com** Wir stellen Ihnen dann einen Leistungsantrag (Brief oder E-Mail) zur Verfügung, den Sie bitte ausfüllen und zurücksenden. Erfolgt die Anzeige später als 90 Tage nach dem Eintritt der Arbeitslosigkeit, beginnt unsere Leistungspflicht erst mit dem laufenden Monat, in dem die Meldung erfolgt ist, es sei denn, die Verzögerung war nicht durch Sie zu vertreten.
- 6.4.3. Der Anspruch auf Leistung ruht, solange Sie arbeitsunfähig sind, unabhängig davon, ob Sie Leistungen nach 4. der AVB erhalten oder nicht.
- 6.4.4. Der Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate erlischt:
- wenn Sie eine Tätigkeit aufnehmen, deren Entgelt über den sozialgesetzlichen Hinzuverdienstgrenzen liegt;
 - Sie unbefristet berufs- oder erwerbsunfähig werden
 - Sie Leistungen aus unserer Arbeitsunfähigkeitsversicherung erhalten
 - wenn Ihr Versicherungsschutz endet.

6.5. Gibt es Leistungen bei mehrfacher Arbeitslosigkeit?

Ja, das ist möglich: Dazu müssen Sie vor Ihrer erneuten Arbeitslosigkeit seit mindestens 6 Monaten wieder einer Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden bei demselben Arbeitgeber nachgehen oder seit mindestens 24 Monaten wieder selbstständig tätig gewesen sein. Wenn Sie innerhalb der ersten 6 Monate, nachdem Sie von uns Leistungen erhalten haben, aus der neuen Tätigkeit heraus wieder arbeitslos werden, betrachten wir dies als einen Versicherungsfall. Die bisher geleisteten Monate werden auf den Höchstleistungsanspruch für Arbeitslosigkeit (siehe 6.4.1.) angerechnet. In diesem Fall entfällt auch die Karenzzeit.

6.6. Ihre Pflichten im Versicherungsfall „Arbeitslosigkeit“

Bei Arbeitslosigkeit reichen Sie unverzüglich jeweils folgende Unterlagen ein:

6.6.1. bei Arbeitnehmern:

- Kündigungsschreiben oder Aufhebungsvertrag und

- Arbeitsvertrag des letzten Arbeitgebers und
- den Bewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit über den Anspruch auf Arbeitslosengeld und
- bei fortlaufender Arbeitslosigkeit ein monatlicher Nachweis über gezahltes Arbeitslosengeld (Folgenachweis).

6.6.2. bei Selbstständigen:

- Einkommenssteuerbescheide oder Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 2 Kalenderjahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit und
- Nachweis über das zu versteuernde Einkommen der letzten 6 Monate vor Beginn der Arbeitslosigkeit und
- Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit, dass Sie dort arbeitssuchend gemeldet sind. Außerdem:
- Gewerbean- und abmeldung, sofern Sie zu Gruppe I (siehe 3.1.9.) gehören.
- Berufsständische Zulassung, sofern Sie zu Gruppe III (siehe 3.1.9.) gehören.
- Bei freiberuflich Tätigen und Landwirten: Bestätigung des Steuerberaters über das Vorliegen der Voraussetzungen (siehe 3.1.9.).
- Bei Gesellschafter-Geschäftsführern: einen Auszug aus dem Handelsregister und Beschluss der Gesellschafterversammlung, aus denen sich die Abberufung ergibt.- Um unsere Leistungspflicht zu klären, können wir auch ergänzende Nachweise und Auskünfte verlangen und selbst erforderliche Erhebungen anstellen. Mögliche Kosten für diese ergänzenden Nachweise tragen wir
- Die Aufnahme jeder Erwerbstätigkeit müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

6.7. Was passiert, wenn diese Pflichten nicht erfüllt werden?

Wird eine der in 6.6. genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder arglistig verletzt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt außerdem bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung den Umfang oder die Feststellung unserer Leistungspflicht nicht beeinflusst, es sei denn, die Obliegenheit wurde arglistig verletzt. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung von Auskunfts- oder Aufklärungspflichten tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte schriftliche Mitteilung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

6.8. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz für Arbeitslosigkeit ausgeschlossen?

6.8.1 Eine Arbeitslosigkeit,

- die aufgrund einer Kündigung vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartezeit eintritt oder
- die durch einen Aufhebungsvertrag vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartezeit abgeschlossen wurde oder
- die bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand oder
- bei der ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits anhängig war, ist nicht versichert.

6.8.2. Außerdem besteht kein Leistungsanspruch, wenn

- die Arbeitslosigkeit Folge von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen, Unruhen oder Aufständen oder terroristischen Ereignissen ist, sofern Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben;
- die Arbeitslosigkeit auf ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Ehepartner oder einer Person aus der Verwandtschaft von Ihnen oder Ihrem Ehepartner folgt oder Sie als Angestellter oder Geschäftsführer einer juristischen Person arbeitslos werden, die von Ihnen, Ihrem Ehepartner oder einem Verwandten von Ihnen oder Ihrem Ehepartner kontrolliert oder geleitet wird, es sei denn, die Arbeitslosigkeit ist eine Folge der Liquidation des Unternehmens;
- Sie sich weigern, neue Arbeit zu suchen;
- Sie bei Beginn des Versicherungsschutzes Kenntnis von einer bevorstehenden Kündigung hatten;
- die Arbeitslosigkeit durch Sie verursacht wurde, zum Beispiel durch eigene Kündigung, vorsätzliche Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten;
- eine Arbeitslosigkeit innerhalb der ersten 24 Monate nach Vertragsbeginn eintritt, weil ein Arbeitsverhältnis planmäßig ausgelaufen ist
- Sie eine Ruhestands- oder Altersrente beziehen;
- Sie aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit arbeitslos geworden sind, für die wir unsere Leistung bereits abgelehnt haben.
- Die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes stellt für sich allein keine Arbeitslosigkeit dar. Ein Leistungsanspruch ruht in dieser Zeit. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Selbstständige.

Assistance

Hinweis:

- Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf die Assistance.

- Finden sich nachfolgend keine anderslautenden Regelungen, so gelten die Bestimmungen aus den Allgemeinen Bedingungen (Ziffer 3. Allgemeiner Teil).

Möchten Sie die nachfolgenden Leistungen in Anspruch nehmen, erreichen unseren Assistance-Partner unter folgender Telefonnummer:

089 - 55 987 8724

7. Ergänzende Assistance Bedingungen

Hinweis: Die Assistance Leistungen sind teilweise davon abhängig, dass ein Leistungsfall besteht.

7.1. Kündigung/Beendigung

Die Assistancedienstleistungen bilden mit dem zugrundeliegenden Risiko eine Einheit, so dass die jeweiligen Altersgrenzen auch für die entsprechenden Assistancedienstleistungen gelten. Der Fortbestand des Versicherungsschutzes im Hinblick auf die Assistancedienstleistungen ist im Übrigen an den Fortbestand des BDK Move On geknüpft.

7.2. Wer erhält die Versicherungsleistung?

7.2.1. Die Leistungen der Assistance Versicherung erbringen wir zugunsten der Versicherungsnehmer.

7.2.2. Die Einräumung von Bezugsrechten sowie die Abtretung oder die Verpfändung von Ansprüchen aus dem Vertrag ist ausgeschlossen.

7.3. Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen habe? (Subsidiarität)

Haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Verträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität). Dies gilt für weitere private Versicherungsverträge und gesetzliche Leistungsträger. Dies gilt auch, wenn in dem anderen Vertrag ebenfalls eine Subsidiarität festgelegt ist.

8. Assistance Leistung bei Arbeitsunfähigkeit oder schwerer Krankheit

8.1. Welche Präventionsmaßnahmen werden erbracht?

Wir beraten Sie unabhängig von einer Arbeitsunfähigkeit oder schwerer Krankheit in einem telefonischen Erstgespräch zu den Themen:

- Stress und Work Life Balance,
- Ernährung, Fitness, Bewegung.

8.2. Welche Assistance-Leistungen werden im Falle einer Arbeitsunfähigkeit oder bei schwerer Krankheit erbracht?

8.2.1. Wir erbringen folgende Leistungen unter der Voraussetzung, dass Leistungen im Sinne von Ziffer 4. Arbeitsunfähigkeitsversicherung oder Ziffer 5. Schwere Krankheiten angemeldet und noch nicht abgelehnt wurden:

- Wir beraten Sie im telefonischen Erstgespräch zu folgenden medizinischen Themen:

- Nennung einer Auswahl medizinischer Dienstleister (Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Krankenhäuser, Kur- und Rehabilitationseinrichtungen, Apotheken im Notdienst);
- Aufklärung über verordnete Medikamente und/oder Behandlungsmethoden,
- Empfehlungen in Bezug auf Arznei-, Heil- und Hilfsmittel.

- Zudem übernehmen wir für die nachfolgenden Leistungen die Organisation und die Kosten der Beauftragung und der Ausführung der Dienstleistung. Sie sind berechtigt, die Leistungen jeweils einmal pro Versicherungsfall geltend zu machen:

- telefonische Erläuterung der Diagnose sowie Therapieansätze, nachdem Sie uns Ihre diagnoserelevanten Unterlagen zugesandt haben.
- Übernahme der Kosten für die Zweitdiagnose.

8.2.2. Sind Sie zusätzlich in Ihrer Mobilität eingeschränkt, erbringen wir nachfolgende Leistungen für eine Höchstdauer von 8 Wochen:

- Organisation und Übernahme der Kosten einer Wohnungsreinigung und der Versorgung der Wäsche einmal wöchentlich.
- Organisation und Übernahme der Kosten für einen Menüservice einmal täglich.
- Organisation und Übernahme der Kosten für einen Fahrdienst oder Begleitservice zu Arzt- und Behördengängen sowie zur Krankengymnastik und Physiotherapie bei Bedarf täglich.
- Organisation und Übernahme der Kosten für einen Einkaufsservice zweimal wöchentlich. Einkaufsservice im Sinne dieser Bedingungen ist die Vermittlung einer Einkaufshilfe, die der Versicherungsnehmer Einkäufe des täglichen Bedarfs und Arzneimittel besorgt, ggf. die Einkaufsliste zusammenstellt und die eingekauften Güter unterbringt.
- Organisation und Kostenübernahme einer Kinderbetreuung durch eine Tagesmutter für die im Haushalt der Versicherungsnehmer lebenden minderjährigen Kinder. Die Betreuung des Kindes kann sowohl in den Räumen der Tagesmutter als auch in der Wohnung des Kindes selbst erfolgen. Die Kostenübernahme erfolgt bis 500€.

8.2.3. Besteht zusätzlich zu 8.2.1. eine ärztlich vermutete Pflegebedürftigkeit, ein anerkannter Pflegegrad oder wird eine stationäre Unterbringung empfohlen, erbringen wir nachfolgende Leistungen:

- Wir vermitteln, sofern möglich, einen garantierten Pflegeheimplatz innerhalb von 24 Stunden und wohnortnah.
- Die Vermittlung erfolgt Montag bis Freitag, ausgenommen an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen.

8.3. Welche Obliegenheiten bestehen?

Im Schadenfall sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Leistungsbescheid oder Nachweis der Auszahlung gemäß Ziffer 4. Arbeitsunfähigkeitsversicherung und 5. Schwere Krankheiten,
- im Falle der Pflegebedürftigkeit: Zum Beispiel Übersendung des Arztberichts

8.4. Welche Leistungsausschlüsse bestehen?

- Für eine nicht von uns organisierte Dienstleistung können die Kosten nicht übernommen werden.
- Wenn Sie Assistancedienstleistungen im Rahmen dieser Bedingungen in Anspruch nehmen und Kosten sparen, die ohne den Eintritt des Versicherungsfalls hätten aufgewendet werden müssen, so kann die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten gekürzt werden.

9. Assistance Leistung bei Arbeitslosigkeit

9.1. Welche Präventionsmaßnahmen werden erbracht?

Wir erbringen unabhängig von einer Arbeitslosigkeit folgende Leistungen:

- Wir übernehmen einmal im Versicherungsjahr die Kosten einer arbeits- oder sozialrechtlichen Erstberatung durch einen von uns vermittelten Rechtsanwalt im Zusammenhang mit dem Verlust der Arbeitsstelle oder dem drohenden Verlust der Arbeitsstelle. Bei der Vermittlung bedienen wir uns einer Anwalts-Hotline oder eines sonstigen Kooperationspartners.
- Wir übernehmen die Kosten der Erstberatung zur Analyse Ihrer Arbeitszeugnisse.
- Wir übernehmen die Kosten einer psychologischen Erstberatung am Telefon.

9.2. Welche Assistance-Leistungen werden im Falle einer Arbeitslosigkeit erbracht?

Wir erbringen folgende Leistungen unter der Voraussetzung, dass Sie Leistungen im Sinne von Ziffer 6. Arbeitslosigkeitsversicherung angemeldet und noch nicht abgelehnt wurden:

- Wir informieren Sie durch unsere Telefonhotline zur Inanspruchnahme staatlicher Hilfeleistungen bei Verlust der Arbeitsstelle,
- wir geben Ihnen durch unsere Telefonhotline Informationen und Tipps rund um Online-Jobbörsen und Fachzeitschriften,
- wir stellen einen Kontakt zu Personalberatungs- oder Zeitarbeitsunternehmen her.
- Wir analysieren durch unsere Telefonhotline Ihre Bewerbungsunterlagen,
- wir organisieren Hilfestellung im Zusammenhang mit Bewerbungsgesprächen (Bewerbungsberatung, Checklisten, Bewerbungstraining).

9.3. Welche Obliegenheiten bestehen?

Im Schadenfall sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Leistungsbescheid oder Nachweis der Auszahlung gemäß Ziffer 6. Arbeitslosigkeitsversicherung,
- im Falle der Analyse der Bewerbungsunterlagen: Zum Beispiel Übersendung der Bewerbungsunterlagen und *weitere geeignete* Unterlagen.

9.4. Welche Leistungsausschlüsse bestehen?

Für eine nicht von uns organisierte Dienstleistung können die Kosten nicht übernommen werden.

10. Datenschutzrechtliche Erstinformation Ihrer Versicherer

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns, die **SOGECAP S.A. Deutsche Niederlassung und die SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung (nachfolgend Société Générale Insurance)**, und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortliche für die Datenverarbeitung:

SOGECAP S.A. Deutsche Niederlassung
Bramfelder Chaussee 101
22177 Hamburg
Telefon: +49 (40) 646 03-140
Fax: +49 (40) 271 656-195

SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung
Bramfelder Chaussee 101
22177 Hamburg
Telefon: +49 (40) 646 03-140
Fax: +49 (40) 271 656-195

E-Mail-Adresse: datenschutzversicherung@socgen.com

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutzversicherung@socgen.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben zur Einbeziehung in den Versicherungsschutz und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Gesamtbetrachtung ihrer Kundenbeziehungen mit der Société Générale Insurance, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten sie jedoch, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir evtl. bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsvertrages von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht am Ende dieses Dokumentes entnehmen.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können bei uns als Verantwortlichen unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Den Widerspruch können Sie ebenfalls an uns als Verantwortlichen an die o.g. Adresse richten.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Automatisierte Einzelfallentscheidung

Unternehmen / Kategorie	Auftragsgegenstand / Funktion
Vermittler gem. § 34 d GewO	Vermittlung von Versicherungsprodukten
IT-Dienstleister	IT-Betreuung
Gutachter und Sachverständige	Erstellen von medizinischen Gutachten
Druckdienstleister	Dokumentenerstellung
Entsorgungsdienstleister	Dokumentenvernichtung
Rückversicherungsunternehmen	Monitoring, Beistandsleistungen
Bestandsverwaltung und Schadenbearbeitung	Postservice inkl. Zuordnung von Eingangspost; Bestandsverwaltung; Erstkontakt im Rahmen der Leistungsbearbeitung
Personaldienstleister	Unterstützung bei Personalangelegenheiten
Rechtsanwälte	Juristische Beratung und Vertretung
Steuerberater	Beratung in steuerlichen Angelegenheiten

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Versicherungsvertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir teilweise vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.